

Dienstag den 21. October 1760.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num:



XLIII

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Fleißigen, Geldrischen, Meurs und Wärrischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Woraus zu sehen

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodann Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Loth ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Zusätze und Verbesserungen
zu des Seguerii Bibliotheca botanica.
Viertes Stück.

1. 1. Pag. 169. der Segulerischen Bibliothec liest man von einem sicheren Zacharias Rosen-
bach, von dessen Lebens- Umständen Segurier weiter nichts als nur dessen Vatter-
land zu wissen scheint, weil er allein das Wort Bursbacensis zu seinem Nahmen gesetzt hat. Won

Von diesem Z. Rosenbach selbst Seguler, daß er einen Catalogum plantarum elren Herbornam Nassoviae nascentium solle verfertigt und selbigen zu Herborn 1626 in 8vo im Druck herausgegeben haben. Und dieses zu beweisen wird von Segulier d. Scheuchzeri Bibl. oder vielmehr richtiger zu sagen, des Scheuchzeri Catalogus scriptorum historiae naturalis pag. 53. angeführt. Man hat das allerdings seine völlige Richtigkeit, daß Scheuchzer am angezeigten Orte dieses angewiesen hat. Es ist auch der berühmte Linnæus vermuthlich gleichfalls aus Respekt vor die Scheuchzerische Autorität bewogen worden in seiner Bibliotheca botanica p. 126. edit. sec. ein gleiches vorzutragen. So gar der große von Haller hat in seinen meth. stud. med. Boerh. p. 188. dieses ebenfalls als eine Wahrheit angenommen durch ein neben gedrucktes Sternchen aber zu erkennen gegeben, daß er das Buch nie gesehen. Dagegen Mangelus in Bibliotheca scriptorum medicorum Tom. II. Part. II. pag. 92. zwar auch des Z. Rosenbachs Meldung thut; er erwähnt jedoch im geringsten nichts von demselben Herbornischen Kräuter-Catalogus, sondern schreibt nur bloßerdings, daß man von dem Rosenbach eine Disputation de indicationibus hätte. Und eben so gehets auch im Lindenio renovato, da nur ebenfalls die Disputation de indicationibus angezeigt wird. Ein gleiches findet sich in des Lipentii Bibliotheca reali medica. Kestner aber in seinen medicinischen gelehrten Lexico p. 722. & seq. gibt wohl noch einige mehrere Nachricht von Z. Rosenbach, nemlich, daß er ein Medicus und Professor zu Herborn gewesen und in der Mitte des 17ten Seculi floriret hätte, und daß er des Casparis Bauhini Pinacem theatri botanici mit seiner Vorrede wieder auflegen lassen, wobei er nach Kestners Bericht die Vortreflichkeit des ged. Bauhinischen Werks zu sehr erhoben haben soll: allein man trifft doch auch bey Kestner nicht die geringste Nachricht an von des Z. Rosenbachs Herbornischen Kräuter-Catalogus. Bey diesen ungewissen Berichten bin ich wegen dieses Kräuter-Catalogi bey mir öfters zweifelhaftig gewesen, was ich davon glauben sollte; ich wurde aber schwerlich aus meinem Zweifel herauskommen seyn, wenn mir nicht der Index plantarum Zach. Rosenbachii auf eine unvermuthete Weise vor fürgen in die Hände gerathen; so bin ich dadurch fähig geworden zu melden, was man mit Grunde der Wahrheit von der Sache halten kan.

§. II. Der durch seine Encyclopædie berühmte Herbornische Lehrer Joh. Henr. Alstedius gab ein so genanntes Compendium Lexici philosophici zu Herborn 1626 in 8vo heraus. Die erste Seite dieses Compendii Lexici philosophici fangt auf eine gar seltsame Weise von pagina 1777. an und der erste Theil dieses Buchs, worin der Grundriß zu einem physical. Gen Lexico soll geleyet werden, endiget sich mit p. 1924. Am Ende sehet Alstedius folgendes: atque hæc est delineatio Lexici physici; cui subieciimus quatuor indices eximios, quos Vis experientissimus & optimus, Z. Rosenbach, me sic petente atque etiam urgente, non sine aliquot mensium vigiliis congestit ex classicis Autoribus. Man siehet also hieraus, daß Alstedius seinen Freund Z. Rosenbach dazu beredet, daß er Auszüge nach der Weise eines Registers aus den damahligen besten Schriftstellern der drey Natur-Reiche, die man für Autores classicos hielte, verfertigen müßte, welche Alstedius mitten in sein Compendium Lexici philosophici unter folgendem Titel hereinrücken lassen: quatuor indices physici corporum naturalium perfectæ mixtorum. I. Metallicus s. fossilium. II. Botanicus sive plantarum. III. Zodiacus seu animalium. IV. Anatomicus sive partium corporis humani. Studio Zachariæ Rosenbachii Med. D. & Profess. in illustri Schola Herbornensi, Herbornæ Nassoviorum 1626. Es fangen diese vier indices, da sie mitten in das Compendium Lexici philosophici gesetzt worden, von Pagina 1926. an und endigen sich mit pagina 3247. Alsdenn machen die übrigen Theile des philosophischen Lexici mit pagina 3294. den völligen Beschluß des ganzen Werks. Man erkennet aber hieraus, daß die vier Rosenbachische indices den größten und Haupttheil des Buchs ausmachen, dagegen der Beitrag des Alstedius zu diesem Compendio Lexici philosophici gar gering ist. In sich betrachtet, so sind die Rosenbachische indices zwar dem ersten Anschein nach nichts anders als bloße registermäßige Auszüge aus den besten Schriftstellern damahliger Zeiten; die drey Natur-Reiche abgehandelt hatten; wenn man aber die Sache etwas näher beleuchtet, so wird man finden, daß Z. Rosenbach nur die ersten Züge und Grund. Linien aus den so genannten klassischen Autoren hergenommen, die Ausfleibungen aber aus dem feinsten angezugethan habe, da er fast bey jeden Artikel eigene observationes und Anmerkungen füget.

füget hat. Neben hat er häufige oeconomiche, moralische, Theologische, physikalische und medicinische Gedanken hin und wieder eingestreut. Es ist also der Index metallicus eine solche Vorstellung, worin der Kern aus Georg. Agricolae zehn Büchern de natura fossilium enthalten ist. Der Index botanicus ist ein summarischer Anzug aus des Casp. Bauhini Pinace, wobei fast an jeden Satz gute Zusätze gemacht werden, und am Ende dieses indicis befindet sich noch ein ganz besonderer Artikel unter der Aufschrift: Corollarium de methodo plantarum, in welchem, wie man leicht gedenken kan, des Casp. Bauhini botanische Bemerkungen über alle Massen herausgestrichen werden. Deswegen denn der Verleger des Bauhinischen Pinacis der Buchhändler Joh. König, welcher sich Joh. Ker nennet, in der An. 1671 veranfalteten neuen Ausgabe des Pinacis meinem nicht ungegründeten Vermuthen nach nemlich in der Absicht um den Verkauf des Buchs desto mehr zu befördern, dieses Rosenbachische Corollarium vorn vor das Buch bruden zu lassen Gelegenheit genommen, wodurch denn Kestner verführt worden so wohl in seinem medicinischen gelehrten Lexico als auch in Stollens Historie der medicinischen Selbhrtheit pag. 659. die Nachricht anzuschreiben, als daß Z. Rosenbach eine neue Auflage des Casp. Bauhini Pinacis zu Basel 1671. in 4to besorget hätte. Wir deucht es würde Kestner sehr schwer fallen zu beweisen, daß Z. Rosenbach im Jahr 1671 noch gelebet hätte: wenigstens würde er damahlen so alt gewesen seyn, daß ihm die Lust gedachte Bücher zu eibern wohl wurde vergangen seyn: dann wenn Z. Rosenbach schon 1616 als ein geschickter Botanicus bey dem Grabe des Virgilii ohnweit Neapolis botanisirt hat, wie in dessen Indice plantarum p. 1997. deutlich zu lesen ist, so kan man leicht die Rechnung machen, daß er 1671 müße ziemlich alt gewesen seyn.

§. III. Gleichwie nun das vor dem Bauhinischen Pinace stehende Rosenbachische Corollarium de methodo plantarum den Herrn Kestner verleitet hat, so ist selbiges ebenfalls meinem Bedünken nach der Grund des Irrthums, wodurch Scheuchzer bewogen worden zuerst zu behaupten, daß Z. Rosenbach einen eigenen Catalogum plantarum circa Herbarnam Nassoviae nascantium sollte verfertigt und selbigen zu Herbarn 1626. in 8vo haben drucken lassen: denn die Aufschrift des vor dem Bauhinischen Pinace stehenden Corollaris, welches nach Kestners Erzehlung eine besondere Vorrede ausmachen soll, lautet folgender Gestalt: Z. Rosenbachius, Med. Doct. & Profess. in illustri Schola Herbarnensi Corollario de methodo plantarum in Indice plantarum Herbarnae Nassoviorum 1726 edito: darauf folget der größte Theil des Corollaris, worin der Ruhm des C. Bauhini und die Vorrede des Pinacis enthalten sind. Es hat daher das Ansehen, daß der berühmte J. J. Scheuchzer bey Verfertigung seines Catalogi scriptorum hist. nat. diese Worte zwar auch gelesen, aber selbige nur so obenhin angesehen und dadey gedacht hat, als wenn die vorstehende mit Curiv abgedruckte Worte so viel sagen wollten: als Index plantarum Herbarnensium; wie denn meines Bedünkens der Scheuchzer nur die einzige Quelle ist, woraus Linnæus, Seguiet, von Haller die Historische Nachricht von einem indice plantarum circa Herbarnam geschöpft haben: denn obgleich Linnæus solches in seiner Bibliothec nicht mit klaren Worten anzeiget, so ist doch wohl zu vermuthen, daß er diese Nachricht von dem Scheuchzer entlehnet, zumahlen des Scheuchzeri Catalogus, der 1716 zu Zürich herauskommen ist: Vor dem Scheuchzer hat meines wissens keine Seele von solchem Indice plantarum circa Herbarnam Meldung gethan. Von dem Seguiet aber ist aus dessen Bibliothec klar zu ersehen, daß er diese Nachricht von dem Scheuchzer bekommen, und Herr von Haller ist diesen Männern bona fide nachgefolget. So sehr sich nun hiern der berühmte Scheuchzer vergangen hat, so irret sich Kestner ebenfals darin, daß er geglaubet hat, als wenn Rosenbach nicht nur eine neue Auflage des Bauhinischen Pinacis besorget, sondern so gar eine Vorrede dazu verfertigt hätte, welches zum Theil aus dem angeführten schon zur Gnüge ersieht, und wenn ich die Lebens-Umstände des Z. Rosenbachs genau wüßte, so würde mir es ein leichtes seyn, dieses vollkommen zu wiederlegen. Die handschriftliche Pinacis, worin zu Anfang dieses Corollarium rosenbachianum besorget worden, ist in des Seguiets Bibliothec unter des C. Bauhini Schriften nicht anzutreffen: es findet sich aber an deren Stelle pag. 9 besagter Bibliothec eine Frankfurt Edition von eben demselben Jahr und dem eben beschriebenen Format. Ich vermüthe jedoch nicht ohne Grund, daß auf den verschiedenen

Blättern

Blättern dieses Buchs bald Basel, bald Frankfurt zu lesen ist, so wie solches der Buchhändler Rex seinem Nutzen gemäß zu seyn erachtet hat.

S. IV. Damit ich aber wieder auf die beyden noch übrigen Rosenbachische Indices komme, so ist zu merken, daß der dritte Index Zodiacus seu animalium genannt, Auszüge theils aus des Schweizerischen Medici und Philosophi Conradi Gesneri Historia animalium, theils aus des Italiänischen Medici Ulyssis Aldrovandi Ornithologia & Tomo posteriori de animalibus exangulis in sich begreiffet. Der vierte Index anatomicus sive partium corporis humani soll zwar ein Compendium aus des Realdi Columbi Lib. XV. de re anatomica vorstellen, nach dem kurz vorher einige allgemeine Sätze in der Kürze aus dem Andreas Laurentius vorgetragen worden, wie denn auch aus diesem Laurentius eine Anacephaleosis præcipuum corporis humani partium diesen vierten indicem samt einigen angehängten Tabellen beschließet. Es hat aber der Z. Rosenbach so viel observationes und gelehrte Anmerkungen noch dazu gesetzt, daß man diese Schriften keines weges vor bloße Auszüge aus den erwähnten Schriftstellern ansehen, sondern solche vielmehr als eigene Schriften des Z. Rosenbachs betrachten muß; worin er nur die Ordnung des Vortrags den gemelten Autoribus abgedorget, das übrige aber aus seinen Sammlungen dazu selbst hergegeben hat. Insbesondere hat der Mann viele theologica, critica und dicta biblica in der größten Menge bey jeder Gelegenheit sorgfältig angebracht. Weiter habe von des Z. Rosenbachs gelehrten Verrichtungen und ausgegebenen Werken nichts mehr in Erfahrung bringen können. Ich lese zwar bey dem Herrn von Haller in method. stud. med. Boerh. p. 1038. von einem sicheren Zacharias Rosenbach der folgendes botanische Werk soll nachgelassen haben: Paradies Gärtelein / darin die edelste Kräuter abenterfeyet und beschrieben werden Frankfurt 1588 in 12mo. Der Herr von Haller, der ohne Zweifel dieses Werk gelesen hat, sezet l. c. folgendes Urtheil hinzu: Icones & versiculi partium medici, partium emblematici sunt stirpium vulgarium, in quibus ætas & conditio Auctoris simplicitatem excusat. Es scheint aber aus allen Umständen, daß dieser Zacharias Rosenbach ein ganz verschiedener Mann von dem Herborner Z. Rosenbach gewesen, als von welchen letztern ich glaube, daß er Anno 1588 noch sehr jung müsse gewesen seyn, und vielleicht ist er damahlen noch nicht geboren gewesen. Unterdeß ist es gar wohl möglich, daß ersterer zu unserm Herborners Familie gehöret hat. Ich habe jedoch weder bey Seguiet noch bey andern die geringste Spur von dieser von dem Herrn von Haller angezeigten Rosenbachischen Schrift antreffen können. Man erkennet demnach schließlic aus dem angeführten, daß der präterdirte Catalogus plantarum circa Herbornam nascentium niemahlen in rerum natura existiret habe, und daher mit dem größten Rechte unter die non Entia gezählet werde. Man mercke aber auch gleichfalls dieses hiebey, wie die Irrthümer sich als Wahrheiten fortpflanzen, zumahlen wenn ein in Ansehen und Autorität stehender Mann in Ueberehlung oder aus sonstigen menschlichen Schwachheiten einen Fehler aufs Papier bringt, wie andere aus Hochachtung der Autorität eines solchen berühmten Mannes blindlings gehorsam leisten und einen dergleichen Satz für eine ausgemachte Wahrheit annehmen, dabey aber in der That die Unwahrheit und Irrthum unwissend ferner ausbreiten.

Scherer

I. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg

Es ist ad instantiam des hochadl. Stiffts zu Herdecke Terminus zur öffentlichen Verpachtung des ged. Stiffts per judicata zur disposition wieder heimgefallenen Wegmanns Hofes zu Brantrop nebst dazu gehörigen so genannten Schwachts. Kotten auf den 30 October Vorm. um 9 Uhr des hiesigen Königl. Landgericht anberahmet, und wird dieses Lusthabenden Anpächtern zu Nachricht nicht nur hienit bekannt gemacht, sondern es werden auch alle und jede, so an diesen Wegmanns. Hof und vorged. Schwachts. Kotten einige in Ansehung des Stiffts gearündete Real. Forderungen zu haben vermeinen, solche in præfixo termino sub pena perpetui silentii vorzubringen und zu iustificiren hienit edicalliter verabladet. Datum im Landg. den 11 Septembris 1765.

Anhang.

Anhang

Nam. XLIII Dinstag den 21. Octobris 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiemit bekannt gemacht, daß ad instantiam Capituli Xantenis des Maas von de Camp inventarisierte Effecten in Termino den 21 October zu Hasselt, Morgens 8 Ubr. 10, publico verkauft werden sollen; diejenigen, so dazu Lust tragen, können sich an besagtem Tag und Ort einfinden und ihren Vortheil suchen. Eleve im Landg. den 27 Septemb. 1760.

Dem publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß das dem Soestischen Wapenhanse zugestorbene und auf 48 Rthlr. taxirte Stockmannsche Hänfgen auf der Lörbache dem meistbietenden öffentlich verkauft werden solle, und darauf unter der Hand bereits 38 Rthlr. geboten seye; wes Endes Termin zum Verkauf auf den 15 October, 12 November und 10 December a. c., beym Königl. Stadtgericht zu Soest anderahmet sind; in welchen Lusttragende sich melden und ihren Vortheil suchen können.

Ad instantiam Curatoris bonorum solten des Debitoris J. D. Müters specificirte und taxirte immobiltaire Güther resp. Wohnhaus, Gärten und Kirchensitze in denen dazu anberahmten Terminis, als 8 Sept., 3 Nov. und 15 Dec. a. c., Vorm. um 9 Ubr., beym Königl. Stadtgericht zu Herlohn an ordentlicher Gerichtsstelle plus offerenti verkauft und in ultimo termino zugeschlagen werden; wornach sich ein jeder zu achten, Vorwarden anhören und sonst ihren Vortheil suchen können.

Ad instantiam der Freyfrau Droslin von Reuhof gegen den Herrn Cornet von Reuhof soll einiges Silbergeschirr, bestehend in Messer, Sabeln und Löffeln, wodon die valuation in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kan, den 29 Octob., 28 November und 23 December a. c., allemahl Vorm. um 9 Ubr. aufm Rathhause zum Verkauf aufgesetzt und dem meistbietenden in ultimo termino zugeschlagen werden; wornach sich besonders Liebhabere zu achten. Altene im Landg. den 30 Septemb. 1760.

Ad causam Concursum Creditorum wider die Ehe. Ad. Wochel soll ingefolge decreti des Debitors Wochels in der Rette gelegenes Haus Num. 452 mit dem Zubehör Schmitte, Stall und Miststätte, so in Summa auf 542 Rthlr. 40 st. gewürdiget worden, in den darzu anberahmten Terminis, als den 8 October, 10 December a. c. und 5 Febr. a. fut. beym Landger. zu Altene aufm Rathhause allemahl Vorm. um 9 Ubr., zum Verkauf aufgesetzt, und im letzten Termin den 5 Februar dem meistbietenden zugeschlagen werden; welsches hiemit jedermänniglich besonders aber den Kaufliebhabern öffentlich bekannt gemacht wird.

Der vor langen Jahren verstorbene Ev. Ref. Prediger zu Brünen, weyl. Hr. Gottf. Engels hat an immobilair Stücken hinterlassen, 1) ein Haus und Garten im Dorf Brünen taxirt zu 450 Rthlr. 2) einen Kamp, Pfler am Dorf gelegen, groß 2 Morgen 200 Ruthen, ästim. 600 Rthlr. 3) eine Weide groß ein Morgen 100 Ruthen, so taxirt zu 227 Rthlr. 30 flbr. 4) eine halbe Wiese, groß 400 Ruthen, so 160 Rthlr. gewürdiget worden. Diese Stücke sollen freywillig bey öffentl. Kerze den 27 Sept., 31 Octob. und 29 Nov. a. c., allemahl Vorm. im Landgericht zum Verkauf angehangen werden; diejenigen, so an diese obenged. Stücke ein dingl. Recht oder sonstige Forderung, ex quocunque capite dieselbe herrühren möge, zu haben vermeinen, zugleich edict. abgeladen werden, daß sie solches binnen geb. Frist und zwarn zum längsten in termino peremptorio den 24 Nov. a. c., im Landgericht anzeigen und mit unta. belhasteten Beweisstücken verifiziren, oder gewärtigen sollen, daß sie im Ausbleibungsfall von geb. Voreelen mit Auslegung ewigen Nüsschweigens aufgeschlossen werden. Wesel im Landg. den 15 Sept. 1760.

Demo

Demnach die Erben der verstorbenen Wittiben Laikes, J. W. Laikes, J. Molmann und G. Thelars, beyde uxorio nomine gebeten nachfolgende aus ihrer verstorbenen Mutter Erbschaft herrührende Parcellen, unter Aufsicht des Königl. Landg. denen meistbietenden öffentl. zu verkaufen: als 1) das Lackraschen Haus auf der Brückstr. gelegen. 2) einen Walthof vorm Rheinthor zwischen Ruis und Lachn Gärten. 3) einen Walthof, der große gen., im blinden Steeg. 4) noch einen Walthof, der kleine gen., auch im blinden Steeg. 5) ein Rämpgen Bauland außer dem Scharnthor nebst van Groens Rämpgen gelegen. 6) 2 Mügend Bauland vorm Marschthor am heil. Häufigen gelegen. 7) ein Marschfeld lebendfreyes Bauland an gen. Ohrwater gelegen. 8) 2 Mügend Bauland an der kurzen Hegge, so lebendfrey. 9) 4 Mügend lebendfreyes Bauland hinter der kurzen Hegge. 10) ein Stück Baul. auf der alten Burg im Schwerweg gelegen à 2. Mügend. 11) ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen, gegen Hagenbusch Land anschließend 2 Müg. groß. 12) ein Stück Baul., à 2 Müg., auch auf der alten Burg neben Vicarien Land gelegen. 13) noch ein Stück Baul. auf der alten Burg gelegen à 2 Mariet 2 Mügend, auf die Wasserleyschiffend. 14) der halbe Dassenkath zu Birten, und 15) ein häßl. Canon aus Windgenhof zu Ward ad 3 Scheffel Gerste, und zugleich angekauften, daß alle dieselbige, so an dieselbigen Parcellen Ansprüche hätten, edictal. verabladet wurde, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden alle und jede, so an ged. Parcellen einige Ansprüche, ex quocunque cap. es seyn mögte, haben, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alpen, und das 3te zu Nees affigiret, citiret, und verabladet, ihre Berechtigte und preensiones, innerhalb 9 Wochen, mithin peremptorie auf den 14 Nov. a. c. vor hiesigen Landgericht entweder in person oder durch gnugsam bevollmächtigte Sachwalter vorzubringen und gehörend zu justificiren, mithin äuss. Handlung zu pflegen, bey dessen Entlehung aber Spruch Rechts abzuwarten, wie dann dieselbige, so sich gem. Tages nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht justificiret, präcludiret, und denselben ein ewiges stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß vorpacificirte Parcellen in 3 Terminen, nemlich den 1 Octob., 3 Nov. und 1ten Dec. a. c. allemahl Nachm. um 3 Uhr hieselbst öffentl. angehangen, und im letzten Termin denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Lusttragende werden demnach verabladet im ged. Termin sich einzufinden und ihren Vortheil zu suchen. Es können selbige daneben die Conditiones jederzeit in der Landgerichts-Registratur einsehen, auch in dictis terminis verlesen hören. Anten in Landg. den 2 Sept. 1760.

Das Haus der verstorbenen Jfr. Johanna Hanneß, modo derselben Erben zu Wesel in der breiten Brückstr. gelegen, zur Köllnischen Apotheke genannt, welches auf 1004 Rthlr. gewürdigt worden, soll in 3 Terminen von 2 zu 2 Monathen und zwar den 22 November a. curr. zum erstenmahl Vorm. um 10 Uhr im Landgericht bey der Ketzen angehangen und im letzten Termin dem meistbietenden adjudiciret werden: dieselbige, so an dies. Haus ein dingl. Recht oder sonstige Forderung ex quocunque capite dieselbe herrühren mögte, zu haben vermeinen, müssen solches binnen 3 Monathen à dato und zwar im letzten peremptorischen Termin den 8 Decemb. a. c. im Landgericht anzeigen, und mit untadelhaften Beweismitteln verjustificiren, oder gemäßen, daß sie im Ausbleibungsfall mittels Auflegung ewigen stillschweigens dan ged. Hause sollen ausgeschlossen werden. Wesel im Landgericht den 15ten September 1760.

Es hat sich auf die im Intell. Blatt von 2 und 23 Octob. a. v. inserirte Citation berufen, so an dem Vermögen der den 19 August d. a. hieselbst verstorbenen Witt. des Messerschmiedes Wilt. Demming Bresten Bartmanns genant, einiges Recht haben mögte, niemand gemeldet noch solches justificiret. Derwegen ist nunmehr Citatio Edictalis von 3 Monathen erkannt, mithin hieselbst zu S. Herenberg und Elten angeschlagen worden, welches denen etw. higen Erben und Creditoribus, so sich längstens den 3 November a. c., St. 10, am hiesigen Rathhause sub poena präclusionis & perpetui silentii melden müssen, hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Emmerich im Erbhausgericht den 29ten Julii 1760.

Pro obtinendo judicato soll ad instantiam Theob. Feldmanns des W. Schweerls Rathe cum Ap- & Dependentiis in terminis auf den 23 Augusti, 25 October, 17 Decemb. a. curr. zum Verkauf gerichtl. angehangen werden; diejenige, die dazu Lust haben, wollen sich auf besagte Tage, allemahl morgens um 10 Uhr vorm Gericht zu Soest einfinden und nach genommener Einsicht des Protocollis estimationis wie auch Anhörung derer Vormawden seinen Vortheil suchen. Zugleich werden dieselige, so ein dingl. Recht an diesem Rathe oder Zubehör zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen solches mit denen behörigen iustificatoriis vor Gericht beybringen. Rees in jud den 14 Augusti 1760.

Word mitz desen bekennt gemacckt dat op den 27 October a. c. by publike vyling blenden Nymegen ingeset en 8 daegen daerna den finalen toeslag ergaen zal over eenigen blocken extra schone grove Thiendens onder de Heerlyckheden Kendr en Balgooy in 't Ryk van Nymegen gelegen; jemand naedere onderrigtinge begerende, addressere zich binnen Nymegen ten huys van den Advocat C. C. van Oven, alwaer de Conditien en Bewysen van Eygendom berustende zyn.

Die Vormawden des unmündigen Salomons Kind wollen mit denen großläbriken Salomons Erbgemeinen unter Vorsig des Hn Bürgermeistern und Richtern Muland zu Anseinan. derlegung derer selbst in Terminis den 10 September, 18 October und 22 November die Erbschaftsstücken bestehend in 1) ein Stück Land im Speldropschen Felde sub Tab. 24. No 21. groß 471 und 3 Atel Ruthe. 2) ein daselbst Tab. 24 No 16 groß 312 und ein halbe Ruthe 3) dito Tab. 30 No 52 groß 176 Ruthe. 4) dito Tab. 31 No 82 groß 161 und ein Atel Ruthe. 5) dito Tab. 30 No 76 groß 602 Ruthe. 6) ein Stück im Reesfischen Felde Tab. 25 No. 21 groß 146 und eine halbe Ruthe. 7) ein daselbst Tab. 8 No 14 groß 338 und eine halbe Ruthe. 8) einen Garten außer der Desspforte. 9) ein Haus in der kleinen Rhen. Straße. 10) no 2 Häuser daselbst dem meistbietenden publice an Haasem Haus in Rees verkaufen; die dazu Lust haben, wollen in ged. Terminis, allemahl Nachm. um 3 Uhr sich daselbst einfinden und nach eingenommener Loration und Anhörung der Vormawden ihren Vortheil suchen. Rees den 20 Augusti 1760.

Das zu Emmerich in der so genannten Olostrasse gelegenes, denen Eheleut. des Kupferschmiedes Bernh. Wardeck zugehöriges Haus, welches auf 231 Rthlr 15 st. gewürdiget ist, soll den 4 Oct. und 29 Nov. a. c. in der Stadtwaage daselbst, Nachm. Stöcke 3, Ordnungsmäßig subhastiret und 2 Monathe nachhero dem meistbietenden gehörig adjudiciret werden.

III. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Der Mühlemeister Joh. Rüttes hat mit Bewilligung seiner Ehefrau Elisabeth Spoor sein Haus in der Kesselftrasse zu Calcar zwischen des Reformirten Predigers und Hermann Barbers Haus gelegen, an Jacob Deus verkauft; sollte jemand etwas daran zu präntiren haben, muß sich in Zeit von 3 Wochen beym Ankäufer melden.

IV. Von gestoblenen Sachen in Duisburg.

Es ist vom 12 auf den 13 e. b. aus des Raths dem Postillion H. Schmiesenkamp sein zum ordinairen Postdienst gebrauchtes Pferd, welches 16 Hand hoch, brauner Farbe, leicht von Fußsen und 10 Jahr alt ist, aus der Weyde vor hiesigem Schwanen-Thor, die Höcht genannt, gestohlen worden; wer solches weiß anzubringen, wolle solches bey hiesigem Postamt anzeigen. Duisb. den 15 Decob. 1760

V. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Nachdem der zweyte oder letzte Verpachtungstermin des Wapfenhauses Weydeländeren und Gärten auf den 16 October a. curr. zwar abgehalten, aber keine annehmliche Liechten sich hervorgethan, so hat ein hiesiger löbl. Magistrat resolviren müssen einen nochmaligen Terminum auf Montag über 8 Tag, wird seyn der 27ste curr., anderweit anzusetzen; wes Endes hiezu Lusttragende sich so dann Nachm. Stöcke 2, zu Rathhause einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Dem.

Demnach folgende Patrimonial- und Cämmerey-Stücke mit Ausgang dieses laufenden Jahres bey der Stadt Duisburg pachtlos werden, benantlich, 1) die Bach im Bald. 2) Die Fischerey im Deichgraben. 3) der erste und zweyte Brickenfang. 4) die Fischerey auf dem Rhein am Schlickelein. 5) die erste und zweyte Lackförde-Lage. 6) der Zoll von den Tafelschweinen. 7) der Neue- und Ripfenscamp in 3 Parceelen. 8) der große Ziegelskamp. 9) der kleine Ziegelskamp. 10) der Junkern Kirchhof. 11) das Straßgewächs aufm Teich. 12) der lange Kamp im Esseler Feld. 13) das Kämpgen in der Hellepötschen Straße. 14) die 1te, 2te und 3te Bleiche. 15) das halbe Febr über Rhein und Unger zu Wanheim. 16) der Rathskeller. 17) die Salzmaß. 18) die Ausrufers-Bedienung. 19) die Ausschläger Bedienung. 20) die Marktmeisterey. 21) die Kalkmasse; Als wird zu deren anderweilen 6 jährigen Verpachtung Termini auf den 26 cur. m., so dann 10 und 24 October angesetzt, und können alsdann hiezu Lusttragende sich in diesen publicquen Terminis aufm Rathshause vorm. Blocke 9, einfinden, Vorwarden einsehen und ihr Gebot thun, fort im letzten Termin den Zuschlag hierüber gewärtigen. Duisb. in Magistratu den 12 Sept. 1760.

VI. Von vacantem Schul-Dienst außerhalb Duisburg.

Bey dem Eb. Ref. Frey-Gymnasio in Meurs, sind die Präceptorat-Stellen der 4ten und 5ten Klasse erlediget. In beyden Klassen wird die Jugend so wohl im Schreiben als Fundamentis Grammat. geübt. Bey der 4ten Klasse ist das jährliche Tractament 100 Rthlr, der Präceptor quintae Classis aber hat nur 75 Rthlr: doch überdem von allen Leichen, welche er mit seinen Schülern begleiten und am Grabe vorsingen muß, seine Luth. Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit dieselbige, so Capacität und Lust dazu haben, sich zeitig gehörigen Orts melden mögen.

VII. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Nachdem bey Gelegenheit des an Peter Windhövel und hiesigem Hochgericht verübten Todtschlags, und folgendes befangenen Inquisition sich ein starker Verdacht wider den Leinwebers-Gesellen Fried. Zimmer gebürtig aus Etmaarath ohnweit Herckfeld im Hessischen, hervorgethan, welcher durch die von ihm genommene Flucht vermehret worden, derselbe aber durch Kundschaften und Steckbriefe nicht zur Verhaft gebracht werden können, und dahero nach Maßgabe der Criminal-Ordnung wider ihn mit der Edictal-Citation zu verfahren seyn will; so wird Kraft dieses ermelter Zimmer öffentlich citiret, daß er innerhalb 9 Wochen wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, vor hiesigem Gericht persönlich erscheinen, und auf die des beschuldigten Todtschlags halber abgefaßte Inquisition. Articul antworten solle; mit der ausdrücklichen Ermahnung, er thue solches oder nicht, daß nichts desto weniger so dann in der Sache ergehen solle, was Recht ist. Schwelm den 3 Octob. 1760.

Die entwichene Eheleute Ferdinand Niggetied und Anna Regina Elis. Lindemanns sind wegen geringen Diebstahls per proclamata vom 22 September c., wovon eines zu Ulma, das andere zu Eünen und das dritte zu Berne Hechtstift Münster angeschlagen worden, cum terminum von 9 Wochen à dato den 26 Sept. c. edictaliter citiret, daß sie sich bey dem Landgericht zu Ulma sub poena contumaciae verantworten sollen.

VIII. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Alle Creditores, so an die vermittelte Hauptmanns Bröckings zu fordern haben, sind per Edictales, so zu Rees, Beerde und Anholt affigiret, abeladen, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen anzugeben und in Termino den 25 Octobris, vorm. um 9 Uhr beym Gericht zu Rees sub poena perpetui silentii zu justificiren, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Address-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Schöber.